



Cornelius von Ruxleben

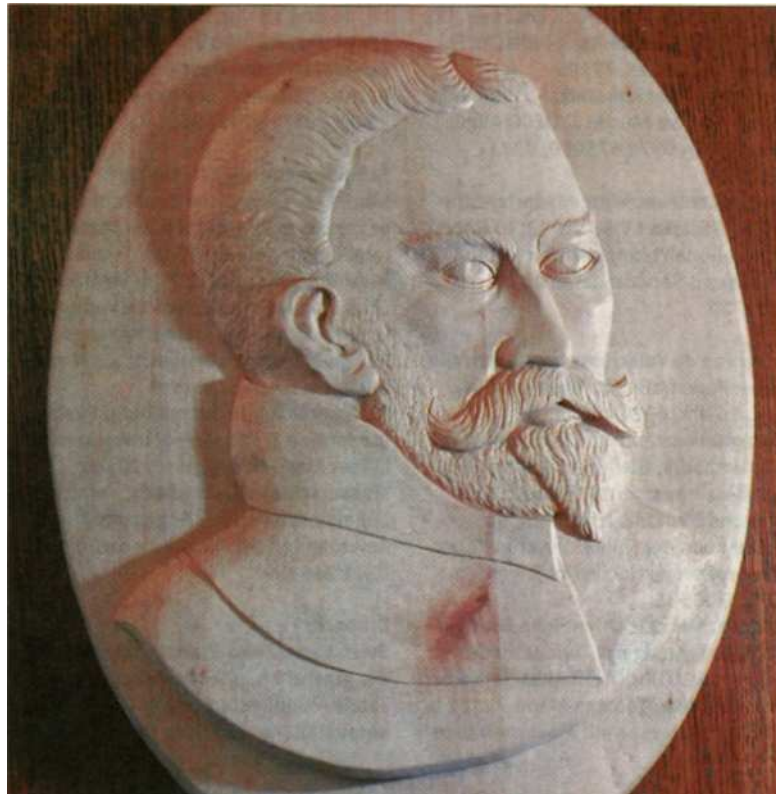
Ruxleben (Wappen und Beschreibung des Wappens aus Siebmacher 1907 **S.-G.**)

Ruxleben, alt Ruckersleben, ein altritterliches, thüringisches, noch jetzt namentlich im Schwarzburgischen und in Preussen bedienstetes und begütertes Geschlecht, aus dem Albrecht Anton von R. auf Anleben (Grafschaft Hohenstein) 1744 F. S. Gothaischer Hofrath war und 1753 war er geh. Rath und Kanzler zu Altenburg und Probst des Marien-Magdalenen-Stifts daselbst.

Schild: Von W. und # quergetheilt.

Helm: Zwei wie der Schild gezeichnete und tingirte Büffelhörner.

Decken: # und w.



Der Landjägermeister Cornelius von Ruxleben, ein Günstling von Kurfürst August, lebte in der Zeit von 1525 bis 1590. Im Schloss Wildeck hatte die Oberförst- und Landjägermeistere laut einem Porträt für die Stadt Zschopau ihren Sitz. Von dort aus kontrollierte von Ruxleben den kurfürstlichen Waldbesitz.

Cornelius von Ruxleben hatte das heute als Rathaus dienende Gebäude im Renaissancestil bauen lassen, in dem heute sein aus Lindenholz bestehendes Relief hängt. Geschaffen hat es der Zschopauer Günther Uhlmann. Als Vorlage für sein Werk diente ihm ein handgroßer Kupferstich, (mit fmu)

(Quelle : FP vom 03.03.2007 und 14.04.2007)

Nach Aussage des Kupferstichkabinetts Dresden von 1983 existiert kein Bild C. von Ruxlebens(Quelle: <http://www.krumhermersdorf.de/geschichte/>).

Cornelius von Ruxleben

war 1554 Jägermeister von Zschopau, 1559 Jägermeister des »gebirgischen Kreises« (etwa der Regierungsbezirk Chemnitz und der Südwesten des Regierungsbezirkes Dresden) und seit 1567 Landjägermeister.

Bei den in der Johanniskirche in Leipzig zum Zwecke veränderter Heizungsanlagen stattfindenden Ausgrabungen (1883), bei welchen eine Menge Ueberreste daselbst beigesetzter hoch angesehener Leute, namentlich solcher Ratsherren, die im 16. und 17. Jahrhundert zugleich Vorsteher des Johannisstiftes waren, wenn sie während dieser Amtsführung mit Tode abgingen, zum Vorschein kommen, und wobei sich insgesamt auch mehr oder weniger erhaltene Überbleibsel der Bekleidung vorfanden, wurde dieser Tage ein Mann mit noch vollem braunen Lockenhaare ausgegraben, der die Kleidung eines Landedelmanns aus dem 16. Jahrhundert, Reiterstiefeln, lederne Beinkleider mit bunten Bordüren und ein Wams von braunem Stoff trug. Da nun die dort begrabenen Herren immer nur in ihren Prunkgewändern, und mit Schuhen und Strümpfen angethan, beigesetzt wurden, so ist der genannte Fund insofern von Interesse, als man es hier ohne Zweifel mit den Ueberresten des am 14. November 1590 in der Johanniskirche beigesetzten Staatsgefangenen Cornelius von Ruxleben, kurfürstlichen Jägermeisters zu Zschopau, und Besitzers des nahe gelegenen Rittergutes Krumhermersdorf sowie des halben Dorfes Gelenau und der Mühle Zschopau, sowie Erbauers des sogenannten "Edelhauses" am Marktplatze zu Zschopau, das sein städtischer Rittersitz war und jetzt das Rathaus ist, zu thun hat.

Es wurde ihm von seinen Angehörigen in der Johanniskirche ein steinernes Denkmal, von dem jetzt keine Spur mehr vorhanden ist, errichtet, auf dem er knieend, in voller Ritterrüstung, dargestellt war. Die Inschrift darauf lautete: **Anno 1590 den 11. November umb 3 Uhr in Gott verschieden der Gestrenge, Edle und Ehrenfeste Cornelius von Ruxleben, Churfürstlicher Durchlaucht gewesener**



Jägermeister zu Zschopau, des Seel ruhet in Gott.

Nach "Wochenblatt für Zschopau und Umgegend" Nr. 94 von 1883 (so zit. in Herfurth 1885 S. 61 Fußn. ***) wurde 1883 in der Leipziger Johanniskirche (stand auf dem heutigen Johannisplatz) das Grab C. von Ruxlebens gefunden. Nach dieser Quelle die Personenbeschreibung. Der Stich ist wahrscheinlich nach der Grabplatte angefertigt,

Quelle: <http://www.krumhermersdorf.de/geschichte/>

1. Hans Caspar von Ruxleben. + vor 1582, Herr auf Auleben

Er heiratete Anna von Bendeleben.

oo I ..., oo II ..., oo III Veronica v. Hopffgarten

Kinder:

1. Heinrich v. Ruxleben, * .. , + 1564.
2. Lorenz v. Ruxleben, * + ...
3. Christoph v. Ruxleben, * + ...
4. Valtin v. Ruxleben, * + ...
5. Caspar v. Ruxleben, * + ...
6. Hans v. Ruxleben, * .. , + ...
7. Cornelius von Ruxleben.

Zweite Generation

2. **Cornelius von Ruxleben.** + Leipzig **12.11.1590**, 1560 bis 1576 Oberförst- und Landjägermeister in Zschopau

Er heiratete 1555 Martha Katharina von Breitenbach , * .. , + Zschopau 19.3.1576, (Tochter von Cäsar von Breitenbach und Dorothea von Minnigerode)

oo.

Kinder:

- 1.) Abraham v. Ruxleben, * .. , + 1596.
- 2.) Caspar v. Ruxleben, * .. 1+1595.
- 3.) **Cornelius v. Ruxleben**, * + **1621...**
- 4.) Lorenz v. Ruxleben, * .. + ...
- 5.) Georg Friedrich v. Ruxleben, * 1565, + 1613; oo, 25.10.1603
Agnes v. Einsiedel auf Scharfenstein.
- 6.) Augustus v. Ruxleben, * + ...

Dritte Generation

3. Georg Friedrich von Ruxleben. Er heiratete Agnes von Einsiedel, * 1575, (Tochter von Haubold von Einsiedel und Agnes von Schönfeld) † NACH 03 Jan 1649. Georg gestorben: VOR 03 Jan 1649. Kinder:

i: Anna Margarethe von Ruxleben.

Quelle: Verlag Bernd Schreiter und / <http://www.genealogie-peters.de/>

F Schw, III, 72 : Bei der neuen Grenzziehung im Amt Schwarzenberg (Abtretung von Gottesgab und Platten), die im **Sommer 1557** in Schwarzenberg in Angriff genommen wurde, waren Sächsischerseits unter anderen auch Wolf von Schönberg (Amtshauptmann zu Schwarzenberg) und Cornelius von Ruxleben (als Jägermeister des gebirgischen Kreises) beteiligt. –Desgleichen später als Gutspachter über die Planitzschen Güter (1563) bei Schönheide: Wolf von Schönberg, Hauptmann des gebirgischen Kreises, Cornelius von Ruxleben, Jägermeister, und andere.

H St, Rep. XLIII, Gen. No. 25 Loc 37683. "Nachrichten, einige Vorwerke, Güther, Erbgerichte, vorzüglich deren Verkauf, Vererbung usw. von dem Jahre 1565!. Da findet sich folgender Eintrag:: Gelenau im Ampte Schellenberg den xxvij (=28) **Decembris Anno Domini Ixij (=62)** Fst dem Hegermeister des gebirgischen Kreisses Cornelien von Ruxleben das halbe Dorf Gelenau aus gnaden Erbllich geeignet vnd verschrieben, Die geben jehrlich ...
ij Schock xxiiij Gr ij Pf (= 2 Schock 24 Groschen 2 Pf.) Erbzins, 1 Gr (= 50 Groschen) Wein füren gelt, xxij Schffl (=23 Schffl) Korn Zschopauisch mas, xxij (= 23) Schffl Hafer Zschopauisch mas, xxiiij (= 24 alte Hühner, vj (=6) junge Hühner, xx (= 20) Hande voll Flachs, lxxj (= 71) tage pflugk dienst. Mit andern schuldigen Diensten, den Ober- und Erbgerichten, der Hohen, Fuchsjagd, vnd dem Hünenweidwerge.

Schreiben des Journalisten Hans Strebelow, Pommelsbrunn bei Nürnberg, an Verlag der Gelenauer Ztg, 20.7.36 (Die darin zitierte Urkunde findet sich ebenso in "Heimatklänge", Monatsschrift zur Pflege u. Förderung des Heimatsinns, Beilage zum Zschopauer Tageblatt u Anzeiger, in einem Artikel "Cornelius v Ruxleben" v Reinhold Timme):

Gelenau wird verschenkt. (Eine historische Betrachtg v H. Strebelow, Nürnbg).

Die innige Beziehungen des Kurfürsten August zum Erzgebirge im allgemeinen und Zschopau im besonderen wurden noch fester, als Kurf. Aug. 1554 Cornelius .v Ruxleben (= CuR) zum Jägermeister für den erzgebirgischen Kreis mit dem Amtssitz Zschopau ernannte. Damit nahm das vertrauliche Verhältnis zwischen K. Au. und seinem Jägermeister seinen Anfang, es sollte 22 Jahr währen. In dieser Zeit hatte sich CvR so hohe Verdienste um den erzgebirgischen Wald und um seinen Herrn erworben, daß ihm KAu einen Teil seines Waldes nach dem andern anvertraute und ihn dafür immer reicher mit Gütern und Einkünften begnadete. CuR ... nicht nur guter Familienvater, sondern auch gutes Herz für Mitmenschen. . .

Erstes Geschenk .des KAu an CvR: Rittergut Schlösschen-Porschendorf

KAu hatte es verstanden, während der Amtszeit seines Jägermeisters CuR durch große Waldankäufe und Tauschgeschäfte die Frauenstinschen u Purschensteiner Wälder des Caspar v Schönbg, die Ober- u Niederlauersteinschen u Crottendorfsehen Wälder an sich zu bringen, in welch letzteren CuR Forstbeamte in Crottendorf u Pöhla anstellte. Durch diese Ankäufe war unzweifelhaft dem Jägermeister eine große Arbeitslast aufgebürdet worden. Erstreckte sich doch sein Jagdbezirk zwischen Elbe und Böhmischem Gebirge und der Königsteinschen und der Tetschener Heide des Gebirges entlang bis an das Ende des Vogtlandes. Sein Kurfürst lohnte diese Arbeitskraft seinem Jägermeister mit der Verleihung des halben Dorfes Gelenau, worüber im sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden folgender

"Begnadigungs- u Lehenbrief Kurfürst Augusti zu Sachsen vor Corneliu von Ruxleben, Jägermeister des Gebirgischen Kreises über das halbe Dorf Gelenau zusamt dessen Zubehörungen"

Kunde gibt. Derselbe lautet wie folgt:

"Datum: Torgau, den **28. Dez 1562.** Von Gottes Gnaden Wir, Augustus, Herzog zu Sachsen pp. bekennen und tun kund für uns und unsere Erben und Nachkommen gg männiglich: Nachdem wir die Frauensteinschen, Purschensteinschen, Lautersteinschen, Crottendorfschen und Lichtenwaldschen Gehölze, und zwar mit der Wildbahn, diese im vergangenen Jahre dh an uns gebracht und erlanget, und dadurch unsere Wälder und

Gehölz samt der Wildbahn erweitert, und unserem Jägermeister des Gebirgischen Kreises, Cornelium v R, obberührte Wälder, Gehölz und Wildbahn neben den anderen unseren Amtswäldern und Gehölzen, soviel deren in sein Revier gehören, in Befehl u Versorgung gegeben und ihn also dadurch mit mehr Dienstgeschäften u Aufsehen, denn vor dieser Zeit, beladen, welcherhalben er uns untertänigst ersucht u gebeten, ihn solcher neuen Mühe u Dienstgeschäfte halben mit dem halben Dorfe Gelenau, welches in unser Amt Schellenberg gehört, aus gnädigem Willen zu begnaden.

Daß wir demnach berührten unsern Jägermeister, Cornelian v R, auf sein untertänigst Ansuchen u. Bitten, solcher u anderer seiner geleisteten Dienste halben, die er uns bisher gleistet u fürder tun kann u will, auch um deswillen, da wir Christophen v Karlowitzens, oder andere Wälder an seinem befohlenen Kreise gelegen, an uns bringen würden, daß er dieselben in seinem Befehl u Versorgung auch nehmen solle, das halbe Dorf Gelenau, welches unserem Amte Schellenberg zugestanden, aus gnädigem Willen, ohne einige Erstattung Vergenugunge, erblich und unwiedrufflich geeignet und verschrieben. Und sind zu solchem halben Dorf neunundzwanzig besessener Mann, sie sind jährlich zu geben und zu dienen schuldig, wie hernach unterschiedlich folget; Nämlich 2 Schock vierundzwanzig Groschen zween Pfennine Erbzins, fünfzig Groschen Weinfuhrengeld, dreiundzwanzigstehalben Scheffel Korn, dreiundzwanzigstehalben Scheffel Hafer, beides Zschopisch Maß; vierundzwanzigste halbe alte Hühner, sechs junge Hühner, zwanzig Handvoll Flachs. Und müssen die Anspanner in solch halben Dorf jährlich einundsiebzig Tage pflügen und, was sie solche 71 Tage beschicken, bestellen und unterbringen, dasselbe erwachsene Getreide sind sie abzuschneiden, zu hauen, zu heben und zu binden schuldig. Den Mist aus dem Vorwerke sind die Einwohner solchen halben Dorfes auf die Felder zu fahren pflichtig, müssen denselben auch breiten, dafür sie jetzt jährlich sechs Schock und achtzehn Groschen geben. Fünfundzwanzig Mann müssen jährl jeder zwei Tage fahren oder für jeden Tag 2 Groschen geben. Die Einwohner der elf kleinen Häuslein und die Hausgenossen in solch halbem Dorf müssen jährlich jeder 2 Tage Hafer oder Grummet hauen und die Einwohner solches halben Dorfes das Gras auf den Wiltzschwiesen abhauen, dürrmachen und in Schober bringen.

Eigenen und verschreiben demnach obgedachten unsern Jägermeister und seinen rechten männlichen Leibes- Lehns- Erben das obberührte halbe Dorf mit den Ober- und Erbgerichten, in (es fehlt wohl: und! RR; fehlt merkwürdigerweise bei Streblov wie im Zschopauer Blatt, wie auch sonst die Schreibung gleich ist!) außerhalb solchen halben Dorfs, mit der Hasen- u Fuchsjagd, und dem Hühnerwaidwerke, soweit sich die Bauergüter, die ihm hiermit zukommen erstrecken, mit den oben ausgedrückten Geld-, Getreide- und anderen Gefällen und Nutzungen, wie solche unserm Amte Schellenberg dm zugestanden., aus gnädigem Willen, ohne eigene Bezahlung und Wiedererstattung, erblich und unwiderufflich, in Kraft dieses unseres Briefes, daß er und seine rechten männlichen Leibes- Lehns-Erben solches als ihr erblich Gut innen haben, genießen und gebrauchen mögen, welches bemeldeter Jägermeister auch vor eine solche Begnadigung dankbar von uns angenommen, deren untertäniglich gedenk zu sein. Und haben hierauf die Einwohner solches halben Dorfes Gelenau der Pflicht, dem sie uns verwandt gw, loszählen und sie dieselben an berührten Jägermeister und seine Leibes- Lehns- Erben erblich weisen und ihm gebürliche Holdunge (Huldigung) tun lassen. Leihen ihm solch halb Dorf mit obgeschriebener seiner Zugehörung auch hiermit erblich und unwiedrufflich daß er und seine rechten ehelichen männlich geborenen Leibs- Lehns- Erben solch halb Dorf nun hinfüro von uns, unsern Erben u Nachkommen zu rechten Mannlehngut innenhaben, zu besitzen und zu gebrauchen haben sollen. Wir wollen ihm und seinen rechten ehel. geborenen männln. Leibs- Lehns- Erben solch halb Dorf auch mit obbemeldeter seiner Zubehörung gewehren (schützen), so oft es not sein wird. Doch haben wir uns, unsern Erben und Nachkommen bei den Einwohnern solches halben Dorfes Gelenau die Wehr, Steuer, Hilfe der Heerfahrtswagen, die Pferde- u Handdienste zu den Bären-, Hirsch-, Wildschwein- und Rehjagden, und was der Jagd und unserer Wildbahne sonst .anhängig, neben, der Hohen als Bären-, Hirsch-, Wildschwein-, Rehwild- und Rehkälbern, Wolfs- u Fuchsjagd samt dem Federwaidwerke

so über Rebhühner zu gebrauchen, auf solches Dorfes Zugehörunge; auch dem Eigentum, unseres Gelenauer Forsts mit Grund, Boden, dem daraufstehendem Gehölze; dann der innen gelegenen Hainen, Gerichten Jagden u aller anderen Gerechtigkeiten, der keinerlei ausgeschlossen, desgleichen die Pferde- und Handdienste, so die Einwohner sochen halben Dorfs nb den Einwohnern zu Krumhermsdorf zu der Amtsmühle zu Zschopau zu leisten schuldig, mit den Bergwerken auf alle Metalle, die Kohlenfuhren und was unsere fürstliche Hoheit und Obrigkeit sonst anhängig, ausdrücklich fürgehalten und ausgezogen. Welche Dienste und Pflicht sie gleich den anderen Schellenbergischen Amtsuntertanen auf unser Schellenbergischen Amtsbefehlshaber, Jägermeister u Forstmeister, sowie unsere Erben u Nachkommen, jerdzeit der Order haben, Erfordern unnachlässig, wie, wenn und wohin sie erforderlich, leisten reichen und von den anderen Schellenbergischen Amtsdorfschaften, zu denen sie bisher mit solcher Pflicht, Hilfe u den Jagddiensten gehörig gewesen, ungesondert bleiben und uns, unsern Erben u Nachkommen, auch über solche unsere eigene ausgezogene Pflicht die Botmäßigkeit, Pfändungen, Zwangs-, Hilf und Straf mit Gebot und Verbot bei den Einwohnern solches halben Dorfes, auch in den Fällen, welche der Wildbahn und Jägerei anhängig, zustehen sollen. Wie wir dieselben dem berührten unsern Amte Schellenberg hiermit vorbehalten. Es sollen auch die Einwohner solches halben Dorfes zu Nachteil unserer Wildbahn für nichts vornehmen, sondern sich den Schellenbergischen Amtsuntertanen in allen gleichförmig bezeigen, und sich des Falls von ihnen nicht trennen noch sondern, Treulich und sonder Gefährde. Des zu Urkund haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben und unser groß Insiegel hieram wissentlich hängen lassen.

Geschehen und geben zu Torgau den achtunzwanzigsten Monatstag Dezembris nach Christi, unseres lieben Herrn Geburt, Tausendfünfhundert und im zwei und sechzigsten Jahre.
Augustus, Kurfürst,"

H St, Rep. XLIII. Augustusburg No. 22, Loc 37715.

“Begnadungsvorschreibung Cornelien von Ruxleben vber das halbe Dorf Gelenau Im Ampt Schellenberg.

Vonn Gottes gnaden wir August Hertzogk zue Sachsen, des heiligen Römischen reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf zun Dhoringen Marggraf zue Meissen, vnd Burggraf zue Magdeburg Bekennen vnd thun kundt vor vns vn serer Erben vnd Nachkommen mit diesem vnserm Brife kegenn mennigklichen

Nachdem wir die Frauensteinische Borstensteinische vnd Lichtenwaldische geholtz vnd gutere mit der wildtbane diese vergangene Jahr daher an vns bracht vnd erlanget vnd dardurch vnserer walde vnd gholtz sampt der wildtbane erweytert vnd vnsern Jhegermeister des gebirgischen Kreißes Cornelien von Ruxleben obberurte Walde geholtz vnd wildtbane nebenn den anderen vnsern Amptswaldenn vnd geholtzen so weit derer Inn seine Refier gehorigk Inn befelch vnnd versorgunge gebenn Vnnd Innen also dardurch mit mehrern Dienstgeschefte vnnd auf ?chenn (Steno) dann vor dieser Zeit, beladenn, Welcher zhalben er vns vntherthänigst ersucht vnd gebetenn, Inen solcher Neuen mühe vnnd Dienstgeschefte halbenn mit dem halbenn Dorff Gelenau Welches Inn vnser Ampt Schellenbergk gehorigk, auß gnedigen Willen zuebegnadenn, Daß wir demnach berurtten vnserm Jhegermeister Cornelien von Ruxleben vff sein vnderthänigst ansuchen vnnd bitten solcher vnnd anderer seiner geleistenn Dienste halben, die er vns bißher geleistet, vnd forder thun kann vnnd will, Auch vmb deswillen do wir Christoph vonn Karlewitzen oder andere Walde ann seinem befolenen Kreisse gelegen an vns bringen wurdenn, das er dieselben Inn seinen befelch vnd versorgung auch nehmen solle, das halbe Dorf welches vnserm Ampte Schellenbergk Zuegestanden auß gnedigem Willenn ane einige erstattung vnnd vergnugunge erblichen vnnd vnwiderrufflichen geeignet vnnd verschriben.

Vnnd seindt Inn solchem halben Dorff xxix (= 29) besessene Man, die seindt jehrlichenn zuegeben vnnd zue dienen schuldigk wie hiernach vnderschiedtlichen folget, Nemblich

ij Schock xxiiij Gr ij Pf (= 2 Schock 24 Groschen 2 Pf.) Erbzins, 1 Gr (= 50 Groschen) Wein füren gelt, xxiiij Schffl (=23 Schffl) Korn Zschopauisch mas, xxiiij (= 23) Schffl Hafer Zschopauisch mas, xxiiij (= 24 alte Hühner, vj (=6) junge Hühner, xx (= 20) Hande voll Flachs,

Vnnd müssen die anspanner inn solchem halben Dorff Jehrlichenn lxxj (=71) tage pflueegen vnnd was sie solche lxxj tage beschicken, bestellen vnnd vnderfbringen, dasselbe erwachsene getreide, seindt si abzuschneidrn, zu hauen, zu he(ben) vnnd zu bindenn schuldigk.

(ist am Rand dazugesetzt!)

„.....den Mist aus dem Forwercke seint die Einwohner solches halben Dorfes auff die Felder zu fuerenn pflichtig, müssen denselben auch breiten, Darfür sie Izo Jerlichenn vj Schock xvij gr (6 Schock 18 Groschen) geben, Fünff vnnd Zwanzig mann müssen Jerlichenn Jder ij (2) Tage staudenn, oder vor jeden Tag ij (2) Groschen geben.

Die Einwohner der xj (11) kleinen Heußlein vnnd die Haußgenossen Inn solchen halben Dorf müssen Jeglichen Jder ij (2) Tage Hafer oder Grummet hauen, Vnnd die Einwohner solchen halbes Dorfs das gras auff der Wilzschwiesen abhauen dorre mach vnnd Inn Schober bringen.

Eigenen vnnd Verschreiben demnach ob gedachten Vnserern Jhegermeister vns seinen Rechten mannlichen leibs lehens Erben das obberürte halbe Dorff miit den ober- vnd erbgerichten, Inn vnd ausser halbenn solches halbenn Dorfs mit der Hasen vnd Fuchsjagt vnd den Hünnerweydwerge, so weit sich der Pauer erbgüter die ime hirunt Zuekommen, erstregken, mit den obenn außgedrückten gelt, getreide vnd andern gefeldenn, vnnd nutzungen Wie solche vnserm Ampt schellenberge darmit zugestanden aud gnedigem Willenn, ane einige bezahlung vnd Wiederstattunge erblichen vnnd vnwiederrufflichen.

Inn craft dieses vnser brieffs, das er vnnd seine, rechte mannliche leibslehns Erben solches als Ihr erbeigenn guth Innen haben, geniessen vnd gebrauchen mogenn, Welches bemelter Jhegermeister auch vor eine sonderliche begnadunge Dangklarlichenn Vonn Vnß angenommen, derer Vnderthanigklichen ein Dank zue sein.

Vnnd habenn hierauff die Einwohner solches halben Dorffs Gelenau, der pflicht darmit sie vns verwandt gewesen, loß Zahlen (?) vnnd sie mit denselbenn an an berurtten Jhegermeister vnnd seinen lehns Erben erblichenn weißen, Vnnd gebürlich Holdunge thun lassen;Leihenn Ime soloch halbs Dorff mit obbeschriebener seiner Zugehörungen, auch hirt erblichen vnnd Unwiederrufflichen, Das er vnnd seine rechte eheliche manliche geborne leibeslehns Erben solchs halbs Dorff, nun hinför, vonn vns vnsern Erben vnnd Nachkommen, Zu rechtem Mannlehenn guth Innen habenn, Zuebesitzen, vnnd zue gebrauchen haben sollen.

Wir wollenn Ime seinen rechten ehelichen gebornen manlichen leibs lehns Erben solch halbs Dorff, auch mit obbemelter seiner Zugehörunge, gewehrenn so oft es noch sein würde. Doch habemm wir vns vnsern Erben vnnd Nachkommen, bey den Einwohnern solchs halben Dorffs Gelenau Die Volge Steuer hülff (D) (der?) Herfartswagenn, die Pferde- vnnd Handt Dienste, zu den Behren, Hirsch Wildt Schwein. Vnd Rehe Jagtenn, vnnd was die der Jagt vnnd vnserer Woldtbana sonst anhengigk, nebenn der hohen als Behren, Hirsch, Wildt schwein, rehe, wildt vnnd Rehkälber Wolfs vnnd luchs Jagt samppt den Federweydwerge, so vber Rephuner Zuegebrauchenn auff solches Dorffs Zugehörunge, auch den Eigenthumb vnseres Gelenauer Forst mit grundt boden, dem Darauff stehenden Geholtz, den darinnen gelegenen Heinen, gerichtten, Teigtenn vnnd aller andern gerechtigkeit der keilerley ausgeswchlossen, Desgleichen die Pferde vnnd Handtdienste, so die Einwohner solchen halben Dorfs nebenn den Einwohnern Zue Krummenhermßdorf Zue der Amtsmohle Zur ZschopU Zu leisten schuldigk, mit den bergkwergen off alle Methall (hinzugesetzt: die Kohfueren(?) vnnd was vnserer fürstlichen Hoheit vnnd obrigkeit sonst anhengigk ausdrücklich vorbehalten vnnd außgezogen

Welche Dinste vnnd pflicht sie gleich den andern Schellenbergischen Amptsunderthanen auff vnser schellenbergischen Amptsbefehlichhaber Jhegermeister vnd Forstere, so wir, vnser Erben bnd Nachkommen Jder Zeit der orter habenn werdenn erfordern vnnachlessigk Wie wan und Wohin sie erfordert, leistenn reichen vnnd von den anderenn schellenbergischen Amptsdorffschaften zu denen sie bißher, mit solcher pflicht, hilf, vnnd der Jagt dinsten, gehorigk gewesen, Vngesondert bleibenn, Vnnd vns, vnsern eigene außgezogene Pflicht, die bothmessigkeit, pfandungenn, Zwangk, Hilff vnnd Straff mit geboth vnnd verboth, bey den Einwohnern solches halben Dorfs, auch thun denen Fallenn, welche der Wildtbane vnd Jegerey anhengigk, Zuestehen sollen Wie Wir diselbe dann berurttem vnserm Ampt Schellenberge hirmit vorbehalten

Es sollen auch die Einwohner solches halbenn Dorfs, zue Nachteil vnserer wildthiere nichts Vornehmen sondernn sich den schellenbergischen Amptsunderthanen, Inn allem gleichformigk bezeigen vnnd sich desfalls vonn Inen nicht trennen noch sondern.

Treulich vnnd sonder gefehrde, das zue verkundt haben wir vns mit eigener Handt vnderschieden vnnd Vnser Insigel wiessentlichen an diesen brief hengen lassen.

Geschehen vnnd gegeben zur Thorga den xxviiij (28) **Monatstak Decembris, nach Christi Vnser lieben Herrn Geburth Im xv? (?) (15 hundert?) vnd lxij (62) Jahre.**

(Ohne Unterschrift, also wohl Kopie des Schenkungsbriefes!)

27. 1. 1562. Joachim von Schönberg „zv Geylenaw“ an den Kurfürst :

Schönberg teilt mit, dass vor mehr als 1 Jahr der Kurfürstliche Jägermeister Cornelius von Ruxleben ihm mitgeteilt habe, dass „Ich des Hasenjagens zur Geylnawer Fürst mich endthalten solle“. Schönberg bittet, ihm die Hasenjagd wie zu Zeiten seiner Vorfahren zu gestatten.

Mitteilung von der Schenkung an die Ämter Schellenberg und Chemnitz. Dabei wird erwähnt, bei den Diensten und Zinsen der Gelenauer, „Wie die leute vnserm Ampt Schellenberg vnd vff dem Forwerge Inn Zschopa solches alles gereicht vnd geleistet haben...“ (Also wohl auch Mistführen für Zschopau?). Die beiden Ämter sollen „die Einwohner berurtten halben Dorfs, so viel derer Inn vnsetr Ampt Schellenbergk gehorigk gewesen, Ihrer Eidt vnd Pflicht dormit sie vnd vorwandt loßzelen Vnd sie mit derselben anbelten Vnsern Jhegermeister..... wissen“.

22. 1. 1563. Unter den Gelenauer Diensten steht hier:

„Der Hufener mus Jerlichen vj (6) Tage vf den Schlosfelödern pflügen, oder Egen, die Halbhufener aber jeder iij (3) auch iij (=3 ½) Tagk brechen.

In einer Summa lxxj (71) pflugk...(?) Jeder jeden Tag, zu 10 gr schut(?) 11 Schock 50(?) gr.

„Den Mist füren sie auf die Felder vns müssen Ihr drei denselben breiten geben Izo dauor vj (6) Schock xvij (18) Groschen.

xxv (25) Man der mus Jde Jerlich 2 tage stauden dorfür giebt Jder iiij (4 Gr, thut 1 Schock xl (= 40)Gr. Die mühlgebäude vnd mühlenwehr zur Zschpa müssen sie neben den zu Krommenhermesdorf in besserung bringen helffen mit pferde vnd der Handt.

Xxv (25) Man hauen Jehrlichen ij (2) tage habern oder gras, schneiden einen tagk Korn, vnd binden dasselbe auf, vf Jder 9 Gr., thut 3 Schock 45 Gr.

Das Gras vf der Wiltzschwiese müssen sie abhauen, dorre machen vnd in Schober bringen vf 2 (?).

xj (11) kleine Heuslein vnd jder Hausgenosse mus jerlichen ij (2) tage Hafer oder grummet hauen der 11 Heuslein jder 6 gr, thut 1 Schock 6 gr. Summa:

41 Schock 18 Groschen 2 Pfennig thut 118 Fl 2 Pfennig

Jder F vmb 25 Fl (soll wohl heißen : bei 4%iger Verzinsung gerechnet...?!)

Tregt Kaufgeldt 2950 Fl 4 gr 2 Pf.

Dann folgt eine Übersicht mit der Überschrift:

„Gelenau“ Mannschafft“

„In diesem halben Dorffe, mit denn Fünf mannen so vf des von Schönbergs seiten wonen, vnd alle ins Ampt Schellenbergk gehörigk, Sint

29 Besessener mhan, darunder neun gertner, vnd sint davon 27 dem Ampt lehen vnd Zinßbar Zwene dem pfarr doselbst, darmit verwandt,

Huffen haben one den Kretzschmar, welcher itz des von Schönberg ist 12 Hufen.

Lehnware, Dem Ampt geben sie keine Lehen Ware sondern dem Richter des Dorffs 1 Groschen.

Über- und Erbgerichte. In dieser m g pf H (?) Seite sint die Über- vnd Erbgerichte dem Ampt Schellenbergk zustendigk.

Aber der von Schönberk will die Fünf man vf seiner seiten in seine Obergerichte Zihen, vermöge seines Lehen Brifes, welches filleicht aus vnwissenheit bnd durch vorsehen darein komen mak sein. Hirkegen bericht die gemeine

Daß di von der ölßnitz noch die von Schönbergk di zeit ihres Lebens, keinen Gerichtsfall vf dißer Fünf man gütter geschen (gethan) gestraft hetten. Wie dan Georg Hofmann bei dem Amptman Schönberge, als solt er bier in seinem Hause geschenkt haben, angeben wordten, do hett inan Heinrich von Schönberk in seinem Hause, Das vf sener seiten gelegen, nicht angreifen dürffen, sonder in seiner eigenen Schenke hat hat er fahen lassen, Vnd ken Stollbergk geführt Al??? 8 tage sitzen lassen, hirkegen der von Renßberk(?) dem von Schönberge wiederum 3 Pauern, vor der Kirche abgefangen, vnd solang gehalten, bis Georg Hofmann one entgelt erlediget worden.Domales hat genanter Amptman der Gemeine, iden bei Straff 10 guter Schock, des von Schönbergs Gerichte zumeiden gebotenn,...“ Item dieser Amptman, hat auch von m. g. Hr. (soll wohl heißen: Meines gnädigen Herrn!) leuten einen eigenen Richter, Georg Hofmann, verordnet. Welcher vf des von Schönbergs Seite wonet. So hat Mates Behme, in Georg Hofmanns Hause vor siben Jarenn, Georg Uhlichen, mit einem Krüge, das er vor Tot

gehandelt, geschlagen, darum ihnen der von Schönberg straffen wöln, er hat es Aber bißher (Rügen?) vnd vnderwegen lassen müssen,

Walt(?) ohmhin (?), den sol gedencken, Das vf dem Kretzschmar ein Erbrichter, Jacob Loos genant, gesessen, welcher den Herzogen zu Sachsen von diesem Erbgerichte, ein Lehen pferdt hathalden söln. Vnd dieser hat dies Gerichte verkauffen wöln. Welches ima Sittich von der Ölßnitz, vnd Hans von Renßberk gewaret, Vnd do derselbe one Erben abgestorben, will das Gerichte an obgemeldten vom Adel kommen,

Wüsten nicht, obs aus Berechtigung, oder aus gnadenn geschehen.

Dingstuel

Haben in diesem Dorffe einen eigenen Dingstul welcher vor Alders in dem Gerichte, das itzernt des von Schönbergs ist, Also gehalten worden, Das zugleich Mein gnädiger Herr vnd der von der Ölßnitz vndertanen, Schöppen in die Banck gesetzt. Vnd hat die Obrigkeit di Vorbrechung vf iren Gerichten geschehen (gethan?) gestrafft.

Frondienste

Die Hüfner müsén ider besonder Jehrlichen sechs Tage mit den Pferden vf den Schlos Feldern pflügen oder Eghen, die Halben Hüfner, ider

3 Tage, etliche +3Tage (3 ½ oder 2 ½?), Vnd bringen die Hüfener vnd Gertner, welcher auch mit den Pferden etliche dinen müssen, in einer Summa zusammen

71 Tage zu pflügen aber zu Eghen nach des Ampts gefallen,

Den Mist, sofil vbers Jar gemacht, seint sie Auß dem Schlosse vf die zugehorende Felde zu füren, vnd irer drei denselben zu breitenn schuldik.

Vor solchen Dinst geben si Jerlich vf gefalen des Ampts 6 Schock 18 Groschen.

Irer 25 müssen ider jerlich 2 Tage staudenn, ???? gibt izent ider 4 Groschen, thut in Summa 1 Schock 40 Groschen.

Müssen das muel gebeude vnd muelenwehr, zur Zschopa, neben den von Kromenhermsdorf mit stein fuhren, vnd allen nötigen Handdiensten bessern vnd in Baulichen Wesen erhaltenn.

Di gantz vnd Halbe Hufener, Auch etliche Gertner welcher aller zusammen 25 seint, müssen ider Jerlichen 2 Tage Habern aber (oder!) Graß hauen, einen Tagk Korn schneiden, vnd solches sofil von deme, das si vndergebracht haben, erwachsen, vffbinden.

Das graß vf der Wiklzschwiese müssen sie abschneiden, dorre machen vnd in Schober bringen,

Aber Korn, Habern vnd Heu müsse der Jegermeister einführen.

Eilf kleine Heusener, Vnd 12 haußgenossen Vngefher dinen dem Jegermeister zugleich ider 2 Tage Habern aber (oder!) gromet zuhauen.

Herfartes Dienste

Wan sie erfordert, dinen si vf dieser Seite beneben den Fünf mannen so vf Schönbergs Seite wonen, mit 4 Fußknechten.

Vnd gehören mit irer Hülf Zum Wagenn gegen Dorfschellenberk, neben folgenden Dörffern, Als Börnichen, Falkenaue, Grünbergk, Grünheinichen, Hennersdorf, Kromenhermersdorf, Marpach, Metzdorf, vnd Walkkirchen. Dorzu dan di Fünf man vf Schönbergs Seite, Allemal iren anteil erleget haben.

Jagt Dienste

Wan vnd so oft sie erfordert, dinen si als leuffer, zu den Wildsiaghten.

Zu den Hasen Jagtenn, gedencke keiner das si domit beleget oder darzu gebraucht weren worden, es were den etwa durch bit vnd gutwillickeit geschehen,

Wildbret habenn si aus Gelenauer Forst vnd von dem Weißberge (Weißleite ?) gegen der Zschopa geführt.

Folghe

Zur Folge in Krigeßleuften, vnd Gerichtsfellenn, oder fürfallender Landesgefaer, Seint si mit Gnädigen Herrn mit andere i.e(?). F.S.(?) Vndertane, vns sonst vermöge der Landesordnung, gehorsamliche Vndertenickeit zuleisten schuldik, vnd als gehorsame Leute erbötik.

Befreiungen

Sagen di Gemeine habe vor Alders einen freien salz marckt gehabt bitten darum, das si darbei muegen bleiben.

Zeigen an, das irer ider vor Alders gut recht vnd macht gehat, Zu Hochzeiten, Kindtauffen, Kirchweihen, vnd sonst one das, Bier von der Zschopa, oder von wannen es inen gelegen, zuholen, vnd

in ire Heuser zu legen, Aber nicht vms gelt zuferzappen, Weil sie von Joachim von Schönberg derhalben angefochten, bitten sihe darbei zuerhaldenn.

Gestehen gemelten von Schönberge keiner Schaftrift, Sondern das die Fünf man vf seiner Seiten, ime nichts ferner dan einen Überlauff zu dulden schuldik seint. One das hat er keine berechtigung noch solchs zuerweisen, Dan die Gemeine hat den Alden Herrn solchs aus freundlicher nachberschaft vnd bit gegunnet, si hetten aber nicht vber 500 Haupt gehalten, do si izent wol mit 1500 vbertriben, Vnd schonte der von Schönberk darzu nicht mein gnädigen Herrn Forstholtz, dodurch er dan noch vorm Jarhe getribenn hatte.

Wußten auch das die Alden jegermeister den Edelleuten zu Gelenaw, die Schaftrift vf meines gnedigen Herrn vndertanen gütter, geweret, vnd nicht leiden wöln, Dan Reinharts von Renßbergs groß vatewr hat der Vrsach halben, den von der Ölßnitz einen Schefferknecht, bei den Horen (=Ohren ?) von der Schaftrift, bis ken der Zschopa, vnablässig geführt.

Deswagen si demutik bitten, Joachim von Schönberk die Schaftrift zuferbittenn vnd zuferhindern, Vnd si nicht zuferterben gestatenn.

Dan si vm diese drei vnd andere Artikel mit dem von Schönberge nicht einik, vnd zum Höchsten streitbar....“

„..... Berichtenn, das sie in Joachim von Schönberges Maelmülhenn Vngezwungen seinn vnd bleiben wöln.

Nieder Weidwerck

Wissen sich nicht zuerinnern, dass der Herr zu Sachsen vndertanen Gütter zu Gelenaw gelegenn, Vor Alders von denen von der Ölßnitz, des von Schönberges vater vnd bruder, mit Weidwerck berurt wordenn,

Sonder filmer (?) Von iren Vatern vnd gros Eldern gehört, wi obvor i.f.g. (ihre fürstliche Gnaden ?) gehegt were, Wi dan die Alden Jegermeister vnd dieser izige, vnd ire Diner, der Örter, Haßen vnd Fuchs, geihaget vnd gehetzt, Auch Hunner gefangen hetten.

Aber dieser Izige Joachim von Schönberk beihagte vnd behetzte nicht allein irhe eigenen gütter, Sondern stelte vnd jhagte auch in meines gnedigen Herrn Forstholtze, wi dan noch vorm jhare geschen were,

Welches si als getreue vndertanen Eideshalbenn nicht vorschweigen köndten.

Pfarrlehen

Gehört one alle mittel, dem Churfürst meinem gnedigen Herr, dis Collatuer vnd lehenn.

Hufen Habern.

Darmit waren si vor Alders vnd noch biß anher verschonet blieben.

Erbzinse an Gelde

1 Schock 30 Groschen Walpurgis, 54 Groschen 2 Pfennig Michaelis

50 Groschen Weinfurengeld vff Michaelis felligk.

Ahn Getreide

22 Schffl 2 Viertel Korn Zschopaus mas, 22 Schffl 2 Viertel Habern Zschopauisch mas.

Zinsstück.

23 ½ Alde Hennen, 6 Junge Hüner, 20 Handvoll gehechelten Flachs, ist im Erbbuch vor 10 Schock ?eißen (Reisten?) angeschlagen die Handvoll vf 30 ?eistenn.

Folget was ider besonder zinset, vnd wie er frönet.

Siehe Quelle

Es folgt ein Zettel:

„Erpen Verzeygnis der Wysenn Zinns Im Forst Gelenaw Im lxij (62) Jahr (1562?).

Benel Schewbauer xij (12) gr, Brosel Kuntzel viij (8) gr, Nicol Behem x (10) gr, Jorg Bernert xij (12) gr, Michel Lipmann xvij (18) gr, der pfarrer x (10) gr, Christoff Scheffler xxxx (40) gr, Wolff Scheffler vj (6) gr, Lorentz Irmisch xxiiij (24) gr, Steffan Schubert xij (12) gr, Brosel Scheibner xx (20) gr, Merten Bezel(?) xv (15) gr, Oßwalt Öhme xij (12) gr, Michel Richter xxiiij (24) gr, Vlrich Wolff xv (15) gr, Symon Wolff xij (12) Gr, Hans Köhler vj (6) gr, Jorg Hofmann xx (20) gr, Frantz Spilmann yij (12) gr, Nicol Hermann x (10) gr,

Eynn Verzeygnis der wysenn Zynns welche die Thumer geben

Brosig Köhler viij (8) gr, Saroff(?) Förster x (10) gr, Wolff Klynnnnnnger iiij (4) gr, Wolff Pister(?) xx (20) gr.

Summa aller wysenn Zynns im lxij (62) Jahr Thut xvij (17) alte Schock

So ganz glatt ging denn doch die Übereignung des halben Dorfes Gelenaus an CVR, wie wir aus dem Folgenden sehen, nicht. Denn die in Frage kommenden Einwohner von Gelenau waren mit ihren Pferde- u Handdiensten an die Zschopauer Lehmühle in Weigerung geblieben, weshalb der Rat der Stadt Zschopau beim Kurfürsten sich beschwerte, dem CvR folgenden Bfchl erteilte (die Stadt hatte die Mühle als Lehn inne! Auch das folgende findet sich wörtlich so in der Beilage der Zsch Ztg vom 31.5.36):

"Du wollest denjenigen Untertanen, welche zu solcher Mühle zu verhelfen schuldig, aufgeben, mit Pferden und mit der Hand, gleich wie zuvor, nun dem Rate zu frohnen, auch dem Rate die durch die verweigerten Frohn-dienste gemachten Unkosten, über 20 Gulden betragend, zu erstatten; da dem Rate die Mühle um einen so hohen Zins erblich gelassen worden sei, dem er zu tun genug und deswegen schon zum öfteren um Linderung desselben beim Kurfürsten ansucht habe."

Trotzdem blieben die Gelenauer weiter mit ihren Fronen im Rückstand
(Dieser letzte Befehl war am **23.II.1566** ausgestellt worden).

Dh ging dem Jägermeister unterm **14. IX. 1566** folgendes Schreiben zu:

"Lieber Getreuer! Du wirst dich erinnern, was wir dir den letzten Februarii nächst erschienen der Frohne halber, welche die Einwonner zu Gelenau in die Mühle zu Zschopau zu liefern schuldig und derer in Weigerung stehen sollen, befohlen. Uns gelangen aber an, daß solchem unsern Befehl nicht Folge geschehen. Weil denn die Vererbungsverschreibung, so wir dem Rate zu Zschopau darüber haben zustellen lassen, vermag, daß bemelte Einwohner die Pferde- und Handdienste zu den Wehren u Gebäuden, neben denen zu Krumhermersdorf, wie hergebracht und sie zu Altersher zu tun schuldig gewesen, leisten sollen, so begehren wir nochmals, du wollest solche darin und zu ihren schuldigen Diensten anhalten, ihnen auch auflegen, dem Rat die Unkosten, so sie solcher Frohne ihrethalben aufkommen mußten, zu erstatten." (Auch diese Urkunde findet sich wörtl in der Zschopauer Ztgsblage!RR). (Da auch sonst wörtliche Übereinstimmten vorkommen, z.B. bei der Angabe über die Grenze des Ruxlebenschens Arbeitsgebietes, "Königsteiner ... Tetschener Heide...", scheint es fast, als ob Str. den Artikel der Zschopauer Ztg gekannt und benützt hat oder als ob Str. einen ähnlichen, nur erweiterten Artikel nach Zschopau gesandt hat, der dann von Timme ohne Angabe des eigentlichen Verfassers Str. benützt worden wäre.???. RR).

HSt, Register über die von Ämtern des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreißes, mit den Termin Trinitatis **1572** befindlichen Contribuenten... Loc 666(?) Vol. VII.

Gelenau (Amtsseite = Augustusburger Seite),

dem Jägermeister Cornelius von Ruxleben zuständig. „Schätzen ire Gütter mitt liegender fahrender Habe, samt allen Vorrath“.

CCCv	gu	Fabian Hofmann	von 140 ßo
CC ij	gu	j pf Hannß Tenler(?)	von 96 ßo
CC	gu	Bendix Scheibner	von 80 ßo
v	gu	Brosius Künzell(?)	von 20 ßo
v	gu	Nickel Behem	von 20 ßo
Cv	gu	Mattes Behem	von 60 ßo
CCv	gu	Hanns Stöckell	von 140 ßo

C	gu		George Bernhardt	von 40 ßo
Cv	gu		Nickel Bernhardt	von 60 ßo
CCCij	gu	vi pf	Wolff Hofmann	von 130 ßo
C	gu		Steffan Schubert	von 40 ßo
Cij	gu	vj pf	Michel Lipmann	von 50 ßo
C	gu		Lorentz Irmisch	von 40 ßo
C	gu		Brosius Scheibner	von 40 ßo
Cvii	gu	vi pf	Mertten Öhme	von 70 ßo
C	gu		Michel Richter	von 49 ßo
CCvi	gu	iii pf	Vlrich Wolff	von 105 ßo
vii	gu	vi pf	Mertten Bartell	von 30 ßo
viii	gu	ix pf	Caspar Hofmann	von 35 ßo
vij	gu	vi pf	Hannß Miller	von 30 ßo
Ci	gu	vi pf	Jacob Laux	von 46 ßo
C	gu	vi pf	Blasius Hofmann	von 42 ßo
C	gu	ix pf	Mertten Bartel	von 43 ßo
vij	gu	vj pf	Frantz Spilmann	von 30 ßo
CCv	gu		George Hofmann	von 100 ßo
Xv	gu		Christoff Scheffler	von 60 ßo

Gärtner:

ijj	gr	ix pf	George Jhol (?)	von 15 ßo
		Ix pf	Wolff Zimmermann	von 3 ßo
		Ix pf	Lorentz Erler	von 3 ßo
		Vj pf	Hanns Koler	von 2 ßo
ijj	gr		Oswaldt Irmisch	von 12 ßo
		IX pf	Petter Hofmann	von 3 ßo
1	gu		Nickel Hofmann	von 12 ßo
ijj	gu		Nickel Herman	von 12 ßo
ij	gu	vj pf	Mattes Görner	von 10 ßo

Summa:

Vij ßo viii gr. Ix pf von 1715 verschetzter Güter. Ist dem jünsten Termin gleich.

Anmerkung: Es handelt sich hier um die Landsteuer!. Pro ßo 3 pf!

Rüxleben bekommt den jährlichen Erbzins von der Schlossmühle zu Zschopau, beklagt sich beim Kurfürsten über zu geringen Ertrag. Kurfürst schreibt an denn Schösser zu Augustusburg unter anderen: „Domit aber erwehnter vnser Jegermeister an solcher seiner Begnadigung nicht verkürzt, So befehlen wir Dir, Du wollest allem Einwohnern zur Zschopa sampt den Becken, den leuthen zu Gelenau vnd Krummenhermsdorf soviel ime derer Zustendigk, WaltkirchenWitzschdorff vnd Gornau, Welche drei Dorffer Inn vnser Ampt Augustusburgk gehören, erstlich auflegen, sich forder alles mahlwergs in der mohlen zur Zschopa zu erholen bei Verlust des gweidichst (nein, wohl getreidichst), so sie Inn andere mohlen fürenn werdenn...“ Ew. Durch Landknechte und Dorfgerichte Obacht geben lassen. **26. 2. 1573.** –(Betrifft also wohl Gelenau Rüxlebensche Seite!) Waldkirchen bittet den Kurfürsten, davon Abstand zu nehmen!.

Er war ein unruhiger Kopf und beging im Jahre **1574** die Unbesonnenheit, die Kurfürstin Anna als eine "eigenwillige, geizige Fürstin" und deren Söhne als "unartige Herrlein" zu bezeichnen. Dies wurde verraten und Rüxleben in Haft genommen und nach Dresden gebracht. Hier mußte er in der Hofstube, in Gegenwart des Hofes und vieler Fremden, Abbitte und Widerruf thun und sich dreimal mit eigener Hand "auf das Maul" schlagen. Nach diesem Strafakt wurde er als Staatsgefangener nach Leipzig abgeführt und auf das Schloß Pleißenburg gebracht.

Als Landjägermeister erhielt Cornelius von Rüxleben 1567 zusätzlich zum Gehalt die Abgaben und Frondienste, die die Krumhermersdorfer zu leisten hatten. Damit wurde er Grundherr unseres Ortes.

Allerdings wohnte er in Zschopau (jetziges Rathaus) und Dresden, nicht hier. Erst von seinen Kindern und Enkeln wurden Bauerngüter erworben, der Grundstock für die späteren Hofgüter.

Die Jagd war das erste Hobby des Kurfürsten (naja, sagen wir, das zweite ...), und Herr von Rixleben damit ein einflußreicher Mann am Hof.

»Ein Emporkömmling«, schimpften die Höflinge, »noch vor 30 Jahren kannte kein Mensch dieses Adelsgeschlecht Rückersleben!«

Kein Wunder also, daß der Landjägermeister jede Menge Feinde hatte. Darunter auch Adlige, deren Felder »sein« Wild schädigte! Da war insbesondere der Forstmeister von Augustusburg, der neben Herrn von Rixleben ständig übersehen wurde. Der ließ es per Buschfunk dem Kurfürsten zukommen, was für ein feiner Untertan der Jägermeister doch sei ...

1576 hatte er sein Ziel erreicht, Cornelius wurde wegen angeblich geführter »ungebührlicher Reden über die kurfürstliche Familie« verhaftet, eingesperrt und starb als Gefangener 1590 in Leipzig in der Pleißenburg. Da waren Kurfürst und Kurfürstin schon lange tot ...



1883 wurde sein Grab in der Leipziger Johanniskirche gefunden. Da beschreibt man ihn als »Mann mit vollem braunen Lockenhaar, der die Kleidung eines Landedelmanns aus dem 16. Jahrhundert, Reiterstiefeln, lederne Beinkleider mit bunten Bordüren und ein Wams von braunem Stoff trug«. Quelle: <http://www.krumhermersdorf.de/geschichte>

Befehl des Kurfürsten an den Schösser auf Augustusburg: **19. 2. 1577:**

Wir sindt berichtet, das sich Corneli von Rixlebens gesinde neuerlicher Weile vnderstanden im Helbichts Holzlein vnd anderer der Bürger zur Zschopau außerkauften Stück gütern, Dorauf vns die Jagt vnd Gerichte gehoricht, Hasen zu jagen vnd zu fahen, darob Wier mißfallenn, Befehlen Dir derwegen hirmit, Du wollest allen bemelten Rixlebens Leuten vnd vnderthanen zu Krummenhermsdorf, Gelenaw vnd eingebeudern, verbieten, seinen Kindern noch Gesinde forder keinen gehorsam zuleisten, Sondern sich mit Irer pflicht, biß vf weiteren bescheit an vnser Ampt Augustusburk zu halten“.

Caspar von Breitenbach bittet den Kurfürst am **20. 10. 1579** er möge den „armen mehrentheil noch unerzogenen Kindern des Cornelius von Rixleben, die teilweise „zum studieren tüchtig“, entweder die Güter zu Zschopau „vergnügen“ (es scheint gemeint zu sein: abkaufen) oder die beiden Dörfer Hermsdorf und gelenaus dem Amt Augustusburg wieder zu iren Vorwerk schlagen damit Dienste vnd Pflügearbeit geleistet werden. Gleichzeitig bittet er um Linderung der Haft Rixlebens und schlägt vor, ihn „In seine Behausung zur Schope oder sonsten irgents wohin bestricken zu lassen“.

Amtsschösser Augustusburg schreibt am **8. 4. 1581** : Die Leute von Krumhermersdorf und Gelenau hätten ihre „gefelde bißhero nicht eingebracht“. Er hat den Gerichten befohlen, vornehmlich die Geldzinsen nicht bei den Leuten „auffmachen“ zu lassen, sondern bei den Gerichten zu hinterlegen, „damitt vff abfordern solche bei der Handt.

1. 11. 1881. Der Schösser zu Augustusburg soll 500 Fl der Zinsen vnd Gefälle von Krumhermersdorf und Gelenau dem Pirschknecht Bernhardt Rohrbach „zu Besserung vnd erhaltung des Jagt Zeuges“ auszahlen. Befehl des Kurfürsten!

8. 11. 1581. Anthonius von Schönberg an den Kurfürsten:

„Als nach seligrem absterben meines lieben Vatters Joachim von Schönberg zu Gelenau, Ich vnd mein bruder der Lehen gebürlich Volge gethan, Vnd nunmehr(?) Vmb einen Lehenbriff vnderthenigst

anzusuchen, auch volgente ohnstadt des alten gebeudes, welches mein seliger Vatter Verlassen, einen Neuen Sitz zu bauen willens, Erinnere Ich mich der Vielfeltigen vnd Vnnitzigen streite vnd Irrungen die mein seliger Vatter Vorscheiner(?) Zeit mitt Rücksleben, welchem der eine Theil des Dorfes Gelenau weilandt zugestanden, gehabt vnd haben müssen, Vnd besorge wann etwan künftik Von Eu. Churfürstliche Gnaden Jemandt mitt solchem Halben Dorffe wiederumb begnadet würde, Es möchte sich dergleichen auch erregen, alldiweil es alda ein gemenge giebet, dann die Gerichte vnd die Trifften des gantzen Dorfs seint meinem seligen Vatter Vnd nuhmer mir vnd meinem bruder vorlihen, die Fröhn aber vnd Zinse seint vns zum halben Theile nicht zustendig Derowegen Ich nicht vnderlassen wollen zuuor vnd eher der Lehnbriff gefertigett, auch eher dann Ich des Neuen Baues mich Vnderfange, bei Eu. Churfürstlichen Gnaden in Vnderthenigkeit anzusuchen, Vmnderthenigst hiermit bittend, Wo etwan Eu. Chu5rfürstliche Gnaden ermelden Rückslebens gewesenes halbe Dorff nicht zubahlten sondern wiederumb zu Vorwenden gesinnt, Das Eu. Churfürstliche Gnaden auf den Fall, mich vnd meinen bruder gnedigst darmitt bedenkenn Vnd dasselbe vmb bezahlung vns zukommen lassen wolle...“

Bittgesuch der Gemeinde Krumhermersdorf an den Kurfürst:

Soll die in der zweifelszeit nicht geleisteten Fronen in Geld ans Amt entrichten. Gemeinde schreibt, habe doch viel Fronen müssen, besonders Holz- und Kalkfuhren nach Augustusburg, sogar 7 Faß Bier von Augustusburg nach der Annaburg. Bittet um Erlaß!

Ein ähnliches Gesuch der Gemeinde Gelenau:

„Durchlauchtigster Hochgeborener Gnädigster Churfürst vnd Herr, Churfürstliche gnaden, Bekennen wir vns arme leut mit leib vnd gutt vnterthenigen willigen gehorsam Schuldig. Können Eu. Churfürstlichen Gnaden aus hoch dringender nott demütig bitten zu ersuchen nicht vnterlassen. Dieweil vns armen leutten die Fron vnd Dienste so wir zuuor dem von Ruxleben geleistet anno 77 durchs Ampt Augustusburgk verboten vnd wir armen leut anhero biß auff heut dato dem Ampt allen gehorsam geleistet, mit fahren(?) weit vnd nah, als Bihr, fuhr Kohl(?), Kalch vnsetet (Unschlitt?) pfatten (Pfoften) vnd andere mehr vnd viel Dienste weit vnd nahe, so vns arme leute ein grosse Summa gestanden, damit wir dem ampt gehorsam geleistet, welches die Frön der Ruxleben weit vbertrifft. Gnedigster Hochgeborener Churfürst vnd Herr, dieweil aber der amptsschösser diese verflossene Zeit vns derselben Dienste nicht erinnert vnd von vns armen leutten gefordert, Seint wir der Hoffnung gewesen man würde vns dabey beruhen lassen, haben auch vnser schuldige Dienste als Erbzins Walpurgis vnd Michael, studegelt vnd andere gelder so wir zuuorrichten schuldig ins ampt hinderlegt vnangesehen das wir zur Mühl vnd Wehrbau zuu Zschopa verhofft vnd dasselbige vorrichten müssen. Was aber vnser Getreyde Zinß belanget, welch jehrlich xxij (23) Schffl Korn vnd xxij Schffl Haffer Tzschopauer maß thut, vnd biß anhero auff vns armen leute gewachsen vnd der amptschesser itzunt dasselbige von vns armen leutten in 9 Tagen zuentrichten von vns erfordert, welchs in vnsern armen vormögen nicht ist, dadurch wir in merglichen(?) verterb kommen, vnd vns zuentrichten vnmöglich, die wir armen leut sonsten an vnser armen narung damit wir vnser weib vnd bruder kümmerlich erhalten zu schaffen. Gnedigster Hochgeborener Churfürst vnd Herr, derentwegen gelanget an Eu. Churfürstliche Gnaden vnser vnterthänigstes demütiges bitten, Eu. Churfürstliche Gnaden wollen aus Milder güte vnd barmherzigkeit Sich vnser armen leut gnedigst erbarmen vnd vnser grosse nott behertzigen vnd gnade erteigen, vnd dem ampt gnedigst befehlen, damit wir armen leut bey vnserer heußlichen narung mögen bleiben, vnd Eu. Churfürstlichen Gnaden forthin allen schuldigen Gehorsam leisten vnd vorrichten können, dessen wir armen leute wollen für Eu. Churfürstliche Gnaden sampt Eu. Churfürstlich Gnaden königlichs Gemahl jungen Herrn vnd frawelein kegen gott den allmechtigen vmb gottlichen Segen langwirige glückliche Regierung vnd aller Wolfart vor zubitten vleissig eindechtig(?) sein.

Eu. Churfürstlichen Gnaden

Arme vnterthane vndt Gehorsame Gemein zu Geylenaw

Der Amtsschösser zu Augustusburg berichtet auf Kurfürstliches begehren dazu:

Dioe Bier-, Kalk-, Holzfuiren haben sie geleistet, das sind sie über ihre Ackerdienste usw. hinaus zu tun schuldig und, dauon wirdt Ihnen doch gelohnett. Dagegen sind die „gesetzten“ Dienste, Ackerarbeiten, usw. nicht gefordert worden. Kohlfuhren müssen sie – wie auch anderer Junker Untertanen „dem Bergkwerge zu gutte“ Vor die freibergischen Hütten leisten. Die Leute wendeten ein, der Kurfürst habe „in Jüngster Hirsch Jagt, Von Steinbach heraufer nachm Marienberge“, „diese gefelde zum halben Teil auß Gnaden erlassen, vnd den andern halben Teil zu Leiblichen Fristen köhmen zu lasen, gnedigste mundliche Vortrostung gethan“. Darauf habe sich der Schösser nicht

einlassen können. Die Richter beider Orte geben an, die angemachte Schuld nicht aufbringen zu können ohne Verderb. Ist glaublich, da sie „bey Ruxlebens Zeitten Zimlichen außgemattet (?).

24. 1. 1582. Angeführt ein Verzeichnis der entrichteten und noch außenstehenden Dienste vnd Zinsen der Krumhermersdorfer vnd Gelenauer Einwohner in den letzten 5 Jahren (Mit 1577!).

Der Amtsschösser berechnet die Gefälle der

Krumhermersdorfer mit	187 Schock	53 gr	9 Pf	in 5 Jahren
Davon ins Amt gezahlt	<u>35 Schock</u>	<u>14 gr</u>	<u>4 Pf</u>	
Rest	132 Schock	39 gr	5 pf	=
	436 Schock	3 gr	5 Pf.	

Gefälle von halb Gelenau	224 Schock	24 gr	2 Pf	
Bereits gezahlt, hinterlegt	<u>52 Schock</u>	<u>21 gr</u>	<u>3 Pf</u>	
Rest	171 Schock	2 gr	11 Pf.=	
	491 Schock	11 gr	11 Pf.	

Zusammen Rest:	324 Schock	42 gr	4 Pf =	
	927 Schock	15 gr	4 Pf.	

Es sind die Gelenauer, denen „vnsrer gestrenger Herr in Steinbach mundtlich beantwortet...“ wie oben! Dazu eine Notiz:

„Ihre Curfürstliche Gnaden wissen sich zuerinnern, das sie den leuthen den halben Theil nachgelassen, vnd sol mit einem wie mit dem anderen gehalten werden. **14. Februariy 82**“.

Zweites, wahrscheinlich vor Obigem liegendes Schreiben der Gelenauer an den Kurfürsten, dabei erinnern sie ihn sein Versprechen, nach dem sich der Schösser nicht richten will. „Wie wier dan solchs Euer Churfürstliche Gnaden Zuvor nach der lange Bericht, Darauff Euer Churfürstl. Gnaden vns armen leuthen aus milder güte gnedigst mundlichen im Steinbach beantwortett, es solle vns armen leuthen der halbe theil erlassen werden vnd der ander Theil auff leidliche termine gesetzt...“

Unterzeichnet: „Ein arme Gemein zu Geylenaw“.

Der Kurfürst an den Schösser zu Augustusburg, **14. 2. 1582:**

„Lieber getreuer. Vff vielfeltiges beschehenes Ansuchen der Leute zu Krummenhermersdorf vnd Gelenau haben wir gnedigst bewilliget. Nachdem sie deren vberschickten Vorzeichniß vnd Bericht nach, In Fünf Jahren dahero 927 Gulden 15 gr. 4 Pfennige an Erbzinsen, Frohngelde, vor Zinßgetreidicht vnd Zinsbahnen Stücke zuerlegen schuldig blieben. Das Ihnen wan sie die Fünffhundertt Gulden, so Vnserrn Pirschknecht Bernhard Rohrbachen zur Besserung vnd erhaltung des Jagt Zeugß vberantwortet werden sollen, bezahlt vnd richtig gemacht, die hinderstelligen Vierhundert Sieben vnd Zwanzig Gulden fünfzehn Groschen Vier Pfennige vns Ihres angezogenen vnurmögniß willen , erlassen werden sollen“.

Schösser soll für gerechte Verteilung dieses Nachlasses sorgen.

2

Gesuche der Gemeinden Krumhermersdorf und Gelenau am **19. 1. 1583** an den Kurfürsten:

Im Gelenauer wird erinnert an das Gespräch in Steinbach vor 5/4 Jahren, da der Kurfürst „durch vnsrer Zwene auch mundtlichen“ gebeten worden ist.... Nun soll Gelenau 95 Schock entrichten, des habe es bereits 52 Schock 21 gr 3 Pf bezahlt. Bleibet also ein Rest von 42 Schock 38 gr 9 Pf.

Aber der Amtschösser verlange von ihnen „bey P??? 100 Fl die obgedachten 52 Schock 21 gr 3 Pf, so zuuor ins Ampt niedergeleget vnd gewiß Zahlt sein, noch einmal niedezulegen, welches one verzugk vnd ausfluchte auff den 25. dieses monatts sol geschehen...“ Bitten den Kurfürst, den Schösser entsprechend anzuweisen. Des Schössers Quittung hat ihr Richter Christoph Scheffler,

Am **12. 2. 1583** ein Schreiben beider Gemeinden an den Landrentenmeister, geschrieben in Dresden durch einen Schreibgewandten (Advokaten). Inhalts : Landrentenmeister hat ihnen zugesagt, ihre Bittschrift dem Kurfürst vorzutragen,

„wier aber wegen vnserer armut das wier allhier lang liegen sollen, auf die Resolution vnd antwort nicht wohl warten können“. Bitte an den Landrentenmeister, ja ihr Gesuch „mit vleis“ vorzutragen vnd die Antwort „vns bey einem eigenen Pothen auff unser Costen zufertigen“.

Eigenartig klingt eine Notiz, vielleicht vom Landrentenmeister, dazu:

Die Leute iu Krumhermersdorf und Gelenau bitten, der Kurfürst solle ihnen an „dem schuldigen“ noch etwas erlassen, also an den 500 von ihnen verlangten Fl. Dazu Notiz in anderer Schrift: „abschlegig“ **13. Februar 83!**“

10. 5. 1583. Gesuch der Gemeinde Gelenau an den Kurfürsten:

Gelenau bittet, die noch zu zahlenden 50 Schock 23 gr (die Summe hat sich also inzwischen etwas erhöht?) in 2 Terminen bezahlen zu dürfen, die Hälfte nächste Weihnachten, die andere Walpurgis darauf. Ein ganz ähnliches Gesuch schreibt Krumhermersdorf.

17. 5. 1583 : Kurfürst einverstanden, entsprechend Anweisung an den Schösser zu Augustusburg.

Gesuch der Kinder Ruxlebens an den neuen Kurfürsten, ihnen aus Gnaden die beiden Dörfer Krumhermersdorf und Gelenau und den Ertrag der Mühle zu Zschopau wieder zu überlassen. 1.1. 1588. „Cornelii von Ruxlebens arme betrubte Kinder“.

Der Kurfürst möge des Vaters Verbrechen nicht an ihnen entgelten. Ohne die beiden Dorffschaften „wissen sie ihre Güter nicht zu bestellen“.

1.1. 1588. „Cornelii von Ruxlebens arme betrubte Kinder“.

Der Kurfürst möge des Vaters Verbrechen nicht an ihnen entgelten. Ohne die beiden Dorffschaften „wissen sie ihre Güter nicht zu bestellen“.

4. 8. 1588. Neues Schreiben von Ihnen. Vater bis heute „zu Leipzig im Schloß gefenklich“ gehalten. Bitten um Fürsprache beim Kurfürst, dass der Vater entlassen und Ihnen Krumhermersdorf und Gelenau wieder zugestallt wird. Das Schreiben richtet sich auch an einen Kurfürsten, den Vater des jetzt regierenden (Das ist mir unklar!?!).

17. 1. 1590. Ruxlebens Kinder bitten den Kurfürst um Consen, ihren Besitz verkaufen zu dürfen. Mündlich hat der Kurfürst bei „Jüngst alhier gehaltenen Jagtlager, Alß... wier durch den Jegermeister Paul Gröbeln derhalben underthenigst ersucht vnd bitten lassen“, zugestimmt, den Verkauf der Besitzungen außer Mühle und den beiden Dörfern nicht zu hindern. Nochmalige Bitte **26. 7. 1590.**

Zu diesen Besitzungen gehört wohl Gut zu Krumhermersdorf, Vorwerk „Borschendorf“ Güter zu Zschopau (Jägerhof, Fischwasser in der Zschopau, Wiesen, Helmiger Holz, Scheibefeld-Holz, Schlossfelder).

Der Schösser von Augustusburg berichtet dem Kurfürst über die Ruxlenenschen Güter, die die Kinder „zu Ablegung ihrer Schulden vnd Vnterhaltung ihres Vatern“ verkaufen wollen.

Gut Porßendorf müsse als Ganzes verkauft werden („gar alleine in der Wildbane gelegen vnd gar sonderlich zuuorhecken“ (mit Heckenzäunen zu umgeben)), Gut Krommenhermersdorf mehreren Gütern zusammengekauft, könne ebenso geteilt wieder verkauft werden. Zschopauer Äcker zusammen zusammen oder einzeln, doch den Viehhof (Jägerhof) nächst dem Schlosse möchte der Kurfürst kaufen (Pferdestallgen! Wildbret dort zerwirken! Futterboden usw., was alles im Schloß fehlt!). **5. 9. 1590.**

Desgleichen am **16. 9. 1590;** da wird von Cornelienn von Ruxleben Hinterlassene Erben geschrieben (Also Vater +?). Schösser soll die Kaufwilligen mitteilen, konnte bei Cornelius von Ruxleben (wohl der Sohn!) keine erfahren. Die „hinterstelligen Zinsen“ könnten sie nicht bezahlen, erst, wenn sie eins ihrer Güter verkauft hätten.

In einem Brief vom **13. 9. 1590** an den Amtsschösser nennt Cornelius von Ruxleben sich und seine Brüder „vnd armen gesellen“, spricht auch von den „hochdrangsaligen Schuldenlasten, so von meinem lieben Vattern seliger hero rürende“.

Anno 1590 den 11. November umb 3 Uhr in Gott verschieden der Gestrenge, Edle und Ehrenfeste Cornelius von Ruxleben, Churfürstlicher Durchlaucht gewesener Jägermeister zu Zschopa, des Seel ruhet in Gott. Begraben am 14. November 1590 Quelle: <http://www.krumhermersdorf.de/geschichte>

H St, XXV, Augustusburg No. 2 Loc 34894. "Acta, die Restituierung derer, dem Jegermeister von Ruxleben ao. 1576 eines Verbrechens halber eingezogener Güther, als des halben Dorffs Gelenau, des Dorffs Krumhermersdorff und der Mühle zu Zschopa, welche letztere bloß auf Wiederruff denen Erben wieder eingeräumt worden betreffend de ao. **1593, 1594. 1596. 1597, 1601.**

Zu geht aus den Akten hervor, dass den Erben Ruxlebens verboten wurde, ihre Güter frei zu verkaufen. Auch der Kurfürst zu Brandenburg hat für sie und den gteien Verkauf der Güter „interponirt“ (sich eingesetzt?).

14. 6. 1592. Kammerräte zu Dresden an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, Administrator Chursachsens. Sie berichten von den Ruxlebenschon Vorfällen und schreiben unter anderen, ihnen sei eigentlich nicht bewusst, warum Ruxleben bestraft sei, „So ist doch vermutlich solches umb der iniurien willen, die er vber hochgedachten Churfürsten oder Seiner Churfürstlichen Verwandte außgegossen“. Die Konfiskation der Güter dürfe sich wohl kaum auf die Erben erstrecken. 1590 sei den Erben der Verkauf ihrer nicht konfiszierten(?) Güter gestattet worden. Konfisziert waren wohl die Dörfer Gelenau und Krumhermersdorf, nicht konfisziert die eigentlichen Besitzungen Porschendorf.

Gut Krumhermersdorf, Jägerhof in Zschopau.

Die eingezogenen Güter seien so angeschlagen worden:

Halb Gelenau mit	2950 Fl 4 Groschen 2 Pfennige
Krumhermersdorf mit	2975 Fl 8 Groschen 4 Pfennige
Mühle in Zschopau mit	<u>4820 Fl 5 Groschen</u>
	10745 Fl 17 Groschen 6 Pfennige

Die Räte schlagen vor, diese Güter nicht wieder an Familie Ruxleben auszuliefern, um „der Ämter Nutzung nicht zu zerütten“, sondern ihnen eine Entschädigung gezahlt werden möge, dann müssten sie „weiterer Anforderung verzeihen vnnnd Verunruhigung vieler großer Potentaten endhalten“.

12. 3. 1593. Friedrich Wilhelm entscheidet: Rückständiger Erbzins von den Schlossfeldern in Zschopau und rückständige Fronen vom 2Fuhwerg Hermsdorff“ erlassen; Verkauf dieser Güter freigestellt, dafür sollen aber die Ruxleben von allen anderen Forderungen abstehe. **23. 3. 1593.** Cornelius von Ruxleben bittet für sich und seine Brüder wieder um Krumhermersdorf und halb Gelenau samt Mahlmühle zu Zschopau. Er wohnt noch in Zschopau.

11. 3. 1593. Caspar von Breitenbach (wohl ein Verwandter der Ruxleben) als Fürsprecher: Der Kurfürst hat der Familie Ruxleben die Güter nicht konfisziert, als Ruxleben verhaftet wurde (also 1576 inhaftiert worden. D.), sondern einige Jahre später wegen „ezliches jagens“. Daraus geht hervor, dass die verstorbene Herrschaft nie beabsichtigt habe, „den Kindern das Ihre zuehmen“. (Das Schreiben ist an den Kanzler gerichtet!). 17 Jahre hat ihr Vater „mit seinem Leibe biß in den Todt gebüset“.

16. 5. 1593. Neues Bittschreiben von Cornelius von Ruxleben um die beiden Dörfer und die Mühle. Weist auch hin auf des Kurfürsts von Brandenburg „Inercession“. Die beiden Dörfer werden jedenfalls gebraucht zur Bestellung der übrigen Güter und zur Bezahlung der Schulden (aus dem Zinseinkommen).

Das Vorwerk Krumhermersdorf wird als „izo sehr wüste vnnnd eingefallen“ bezeichnet.

12. 11. 1593. Nochmalserhalten die Ruxleben fürstlichen Konsens zum Verkauf ihrer (nicht konfiszierten) Güter ohne den Jägerhof in Zschopau.

Den Gebrüdern von Ruxleben zu Zschopau werden die Dörfer Gelenau so vnd eingeräumt. **21. 3. 1594.** Fin. A. 601, 16.

30. 3. 1596. Lorentz von Ruxleben erwähnt in einem Bittbrief an den Fürsten (Motiv weniger wichtig!), dass er sich bei ihm und dem Kurfürst zu Brandenburg nochmals nebst seinen Brüdern

bedanke, dass er ihnen „das halbe Dorf Gelenau vnnnd Krommenhermsdorff mit Gnaden hinwieder einreumen lassen“.

Hier das Aktenstück über die Rückgabe der Dörfer an Ruxleben: Es datiert vom **20. 3. 1594** und ist unterzeichnet von Friedrich Wilhelm, dem Administrator Kursachsens. Darin: Einige vornehme Fürsten des Reichs haben sich für die Familie Ruxleben eingesetzt, besonders der dem Kurfürsten verwandt Kurfürst von Brandenburg, daher beschlossen „gedachtenn vonn Ruxlebenn, nur alleine aus besonderenn Gnadenn, das halbe Dorff gelenau, vnnnd das Dorff Krumbhermsdorff einreumen zulassen“ unter gleichen Bedingungen wie dem Vater 1562 und 1567; doch sollen die Ruxleben einen Revers ausstellen, dass diese Weisung „nicht aus Pflicht, sondern nur aus lauter Gnade“ geschehen, und dass sie sich allen weiteren Ansuchens enthalten wollen.

Der Reversentwurf vom **21. 3. 1594** liegt bei, eine Notiz sagt: „In dergestalt vonn den Ruxleben Volnzogenn wordenn“, Es handelt sich um die 4 Brüder Cornelius, Lorentz, gerog Friedrich und Augustus von Ruxleben gleichzeitig für ihre abwesenden Brüder. Ausführlich werden die alten Rechte angegeben, die sich der Kurfürst in beiden Dörfern vorbehalten hatte, besonders auch die Gnade betont. Der Amtschösser von Augustusburg, Tobias Puchbach, bedrichtet an den Fürsten über die Übergabe der Dörfer, **24. 5. 1594**: Die Einwohner sind an die von Ruxleben verwiesen worden.

15. 12. 1596. Auch die Mühle zu Zschopau wird den Ruxleben wieder eingereumt, wohl wieder auf Bitten des Brandenburger Kurfürsten. Befehl des Administrators vom obigen Tag! Aber nur für die Zeit der Administration. Vom Churfürst Christian am **4. 12. 1601** bestätigt.

„Von Ruxleben“ Unter anderen:

1603, 25. Oktober. *Friedrich von Ruxleben*, Hauptmann Heiratet Agnes von Einsiedel aus dem Hause Scharfenstein (Sieh Hochzeit zu Zschopau)

H ST, Rep. XXII. Augustusburg No. 14, Loc 37270. “Bedrichte über Ripplicata der dem Amt Augustusburg zu verkauffen angebothene Dorff Gelenau Ruxlebischen Antheils betreffend nebst derer Unterthanen Beschwerde, über die von Herrn Gerichtsherrn, Ihnen neuerlich angesonnene Verwandlung der Frohn-Dienste, in ein jährliches Geldtquantum anno **1621**“.

Inhalt des Aktenstücks: Cornelius von Ruxleben hat schuldenhalber sich entschlossen, sein halbes Dorf gelenau für 6000 rthlr an Herrn Joachim von Schönberg zu verkaufen, vorher es dem Amt Augustusburg angeboten.

Dahin wollen auch die Unterthanen. Der Staat kauft das Dorf nicht. Außerdem beschweren sich die Unterthanen über die Umwandlung der Dienste in Geld. Beim Verkauf an Schönberg stellt sich die Schwierigkeit heraus, dass Ruxleben den Konsens des mitbelehnten **von Breitenbach** nicht vorbringen kann, trotzdem bittet er um Landesherrliche Zustimmung zum Kauf. Im Einzelnen:

Cornelius von Ruxleben bietet das Dorf vor dem Verkauf an Schönberg deam Amt an, da auch die Einwohner „Wie ich mich berichten laß viel lieber Vnter Churfürst Christian Gnaden Ins Ampt sich hinwieder Wissen wollen dan frembder Herrschaft zu Vntergeben“. Sollen sich auch dahin erbieten wollen, Ihro Churfürstliche Gnaden 300 Fl gelt In allen für ihre schuldige Dienste, Zinßgelder vnd Frönen Jerlichen vff Zweene Termine, als halb Walpurgis vndt halb Michaelis (ohne die bisher schon kurfürstlichen Dienste) Ins Ampt zu lieffern vndt zu Vberreichen“. Ruxleben will das dafür gern dem Amt überlassen, wenn der Kurfürst auch 6000 Fl (aha, also nicht Thlr) bezahlt. Andernfalls bittet er um Zustimmung zu dem Verkauf an Schönberg. **15. 1. 1621.**

Bittschrift der Einwohner an den Kurfürst: 27 Bauern und 32 Häusler in Gelenau Ruxlebener Seite. Früher im Amt, möchten gern wieder dahin.. Daher Bitte: Kurfürst möchte sie für 6000 Fl wieder an Amt kaufen lassen. Kommt das Angebot von den 300 Fl. **21. 1. 1621.**

Bericht des Amtschössers über die bisher zu leistenden Dienste und Zinsen der Gelenauer. Die 300 Fl wollten sie deshalb geben, weil man ihre Dienste im Amte nicht gebrauche. Auch der Ort zu entlegen

sie. Schönberg zahle deshalb so viel, weil er dadurch den harnf. Gerichtsstreit beseitigen wolle und ihm das halbe Dorf „vor Augen vnd ganz bequem liegt“. **27. 2. 1621.**

Klage der Einwohner zu Gelenau, dass der Besitzer Cornelius von Ruxleben alle Dienste „zu Gelde schlagen wolle:

Ackerdienste pro Tag 15 gr, (ins Amt zahlten sie früher nur 7 gr).

Gras vnd Haferfahren, Fronarbeit der Häusler pro Tag 4 gr, (früher 2 gr!)

Zinsgetreide: 1 Schffl Korn 5 Fl, 1 Schffl Hafer 2 Fl.

Rechenfrone 20 Gr, (früher 10 gr)

1 altes Huhn 3 gr 6 pf, 1 junges Huhn 1 gr 6 pf, 1 Schock Flaxreiß 12 gr.

Lieber Getreide, Flachs, Huhner geben aks Geld.

Kurfürst möge durch den Amtschösser den Ruxleben anweisen, es bei den Alten bleiben zu lassen. **27. 1. 1621.**

Das Schriftstück ist sicher von einem Advokaten aufgesetzt (lateinische Brocken!).

Verzeichnis der Pflichten des Dorfes:

28 besessene Mann, darunter 9 Gärtner, 2 bloß Häusler, davon sind 26 dem Amt zinsbar, 2 der Kirche, dazu sind noch 13 „Häußerlein“ auf der Bauerngüter gebaut,

13 ½ Lehen inclusive ½ Lehen „so dem Geistlichen gehöret, Gärtner sind für ¼ Hufe gerechnet.

Folgen die Einzeldienste und Fronen (siehe vorn!). Hier erscheint auch die Bezeichnung „1 Schffl ½ Sipmas“ Zschopauer Mas bei dem Getreide.

Beim Pfarrer wird folgendes Einkommen „vom Dorfe“ erwähnt:

19 Gr Christoph Scheffler vnd Valten Vlich Erbzins halb Walburgis vnd halb Michaelis.

3 Fl 3 Gr kommen vngefehr Jerlich an Opfergelde ein, Ist steigend vnd fallend.

4 Fl 10 Gr kömbt Ihme von den Heußlern vnd Haußgenossen ein, dauon dem Schulmeister 6 Pf gebühren.

Ann Getreyde: 7 Schffel 3 Sipmas 1 Achtel Korn vnd 7 Schffl 3 Sipmas 1 Achtel Haber, Zschopaisch maß Michaelis.

2 alte Hühner, 1 ½ Tage Fron mitt den Pferden, worzu er sie brauchen will.

1 Tagk mit der Sichel, 1 Tagk mit dem Rechen, Walburgis auch so viel.

Hierüber Werden Ihnen Sechs Schragen halb hardt vnd halb weich holz jerlichen vffn Gelenauer Forst angewiesen, vnnndt ohne Waldtzins gegeben“.

Der von Ruxleben entworfene Vertrag mit der Gemeinde über Erstattung der Dienste usw. durch Geld stammt vom Michaelistag 1620.

Ruxleben teilt dem Kurfürsten mit, dass er nicht wisse, wo **Ludwig von Breitenbach** sich aufhalte.

Bittet, trotzdem den Verkauf von halb Gelenau zu gestatten. **12. 3. 1621.**

„Von Gottes gnaden Wir Johans Gerog Herzog zu Sachßen, Jülich, Kleve vnd Bergck des Heiligen Römischen Reichs Erz Marschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg.... vor vns vnd vnser Erben vnd Nachkommen thun kund. Nachdem Vmns vnser lieber getreuer Cornelius von Ruxleben zu Porstendorf unterthänigst zu erkennen gegeben, wie, dass er wegen dringender Schuld von seines verstorbenen Bruders Georg Friedrich von Ruxleben, hinterlassenen Töchtern herrnrande, zu deren Abfertigung ausm Lehn **sein halbes Dorff Gelenau** mit gerichten, obersten und niedersten, und anderer Zubehörung, Heinrich Joachim von Schönberg vmb Sechs Tausend Gülden bahres Geldes, erblichen verkauft, und hingeschlagen habe, Immaßen Vns den Kauf-Brief Er in Originali vnterthänigst fürtragenlaßen dessen anfang (=anfang?) ist : Zu wissen dass die Edlen gestrengen und Ehrvesten, Cornelius von Ruxleben Verkäufer an einem, dann Heinrich Joachim von Schönberg auf Gelenaw Käufer am andern Theile... vnd der Schluß: geben zur Zschobaw den 12 February Ao 1621 ? Mit unterthänigster Bitte, Wir als der Landes-Fürst, vnd Lehnherr wollten solche Verkaufung gnädigst ratificiren und confirmiren,

Wann denn des Verkäufers Mitbelehttag, **Ludwig von Breitenbach**, vermöge seiner am 15. hujus gegebenen vollzogenen Einwilligung, sich ercleret, dass er mit derselben zufrieden, vnd in dieselbe

gewilliget. Als haben wir solch des Verkäufers vnterthänigstes Suchen gnädigst angesehen, demselben statt gegeben, vnd bemeldte Vorkaufung ratificiret und confirmiret.

Ihm solches hiermit vnd in craft dieses vnsern offenen biefes, und wollen, dass solchem Kauf-Briefe, in allen seinen Clausulen, inhaltungen, vnd meinungen vnverbrüchlich nachgegangen, vnd darwieder in keineley weise gehandelt werde; Jedoch Vns, vnsern Erben und Nachkommen, am Lehen Ritterdiensten, vnd andern Landesfürstlichen Rechten und gerechtigkeiten, auch sonst männiglichen an seinen rechten vnschädlich, vnd vnnachtheilig, treulich, sonder gefehrde, zu Vrkund mit unsern zu vnd vffgedruckten Canzley Secret besiegelt vnd gegeben zu Dresden, den 22. Martine anno **1621**.

(L. S.)

Wolff von Lütichen

J.Koller.

Der entsprechende Lehnsbrief Johann Georgs. Heinrich Joachim von Schönberg wird belehnt mit dem „**halben Dorf Gelenau** in Vnserm Ambt Ausgustusburgk gelegen, darinnen Neunvundzwanzigk besessene Mann die seind Jherlichen zu geben vndt zu dienen schuldigh. Wie hernach vnterschiedlich vollgutt. Nemblich zwey Schock Vier vnd Zwanzig groschen Zweene Pfennige Erbzinß, Fünffzig Groschen Weinfuhren Geldt Drey vnd Zwanzigkthalben scheffl Korn, soviel Hafern beydes Zschopisch maß Vier vnd Zwanzigkthalbe alte Hüner, Sechs junge Hüner, Zwanzigk Handtvoll Flachs, vnd müssen die anspanner inn solchem halben Dorf Jehrlichen Ein vnd Siebenzigk Tage pflügen vnd was sie solche Ein vnd Siebenzigk Tage beschicken, bestellen vnterbringen, dasselbe erwachßene Getreidydigtt seind sie abzuschneiden, zu hawen zu heben vnd zu binden schuldigh. Denn Mist aus den Vorwerge seindt die Einwohner solches halben Dorfes auf die Felder zu führen, Pflichtige, müssen denselben auch breiten, daafür sie izo Jherlichen Sechs Schock vndt Achtzehen Groschen geben fünf vnd Zwanzigk Mann müssen jehrlich in der zween Tage staudten oder vor jeden tag Tagk Zweene Groschen geben, die Einwohner der Eilff kleinen Häuslein vnd die hausgenossen inn solchem halben Dorfes das Graß auff den Wilzschwiesen abhauen, dürr machen, vnd inn Schöber bringen, zu rechten ;amm-Lehenn gereicht vnd geliehenn, Reichen vnd leyhenn obgenannten Heinrich Joachim von Schönbergk vndt seinen rechten ehelich geborennLeibes Lehns Erben das obberurte halbe Dorf mit den Ober: vndt Erbgerichten inn: vndt außerhalb solchen halben Dorfes mit der Haasen vndt Hirschjagd vnd den Hüner Weydwegk soweit sich die Bauer Erbgüther erstrecken, mitt den oben ausgedruckten Gelde, getreide vnd anderen gefellen vndt nuuzungen, Wie solches dem Amte Schellenbergk zugestanden vndt weylant der Hochgeborne Fürstliche Herr Augustus Herzogk vndt Churfürst zu Sachsen ?“ Vnser geliebter Herr GrosVater Christmilder Gedchtnus Cornelio von Ruxleben dem Eltern aus genaden Erblichen geeignet vnd seinen Soehnen aus besondern Gnaden eingereumett, vndt von Cornelio von Ruxleben dem jüngeren solches halbe Dorf Heinrichen Joachim von Schönbergk verkaufft vnd zugeschlagen worden, Doch haben wir uns vndt Vnsern Erben vndt Nachkommen bey den Einwohnern solches halben Dorfes Gelenaw die Volge, Steuer hülfte, die Heerfahrts Wagen, die Pferd: vnd Hand Dienste zu den Beeren, Hirsch, Wuiltschwein, Rehe, Wildt vnd Rehe-Kälber, Wolff vnd Luchs Jagd, sambt dem Feder Waydwegk, so aber Rephüner zu gebrauchen auf solches Dorfs Zugehorungen, auch dem eigenthumb des Gelenauer Forsts mit Grundt, Boden, dem darauf stehenden gehöltze, den darinnen gelegenen Hagen, Gerichten, Jagden, vndt aller andern gerechtigkeit der keynerley ausgeschlossen desgleichen die Pferd- vnd Handt-Dienste so die Einwohner solches halben Dorfes nebenn den Einwohnern zu Krummenhermersdorf zu der Mühlen zur Zschopau zu leisten schuldigh mitt den Bergweggen auf alle Metalle die Kohl-Fuhren, vnd was Vnserer Fürstlichen Hoheit vnd Obrigkeit sonsten anhengigk ausdrücklichen vorbehaltenn vnd ausgezogenn. Welch Dienste vnd Pflichten sie gleich den andern Schellenbergischen Ambtsbeuelich haben(!), Jagermeister vnd Foerster so wie jederzeit der Oertter haben werdenn, erfordern, Vnnachlässigk Wie wann vnd wohin sie erfordert, leisten, reichen, vnd von den andern Schellenbergischenn Ambts Dorfschafften, zu denen sie bishero mitt solcher Pflicht Hülfe vndt den Jagdt-Diensten gehoerigk gewesen vngesondertt bleiben....“ Mitblehnung der andern Schönberge für den Erbfall. Erbgang nach Tod ohne Erben: an den Vater Joachim von Schönberg, beziehungsweise dessen Erben, dann an dessen(?) Bruder Hans Georg von Schönberg. Zeugen Dresden, 10. Juli **1621**.

Krumhermersdorf geht an Herrn von Vitztum

*Staatsarchiv Dresden, Justizsachen Generalia 144, fol 349
nach Herfurth 1885, Seite 63*

(zitiert nach o.g. Herfurth: " ... Kurfürst Johann Georg, welcher sie [die Lehnstücke des in Ungnade gefallenen Cornelius von Ruxleben] am 8. August 1625 dem Geheimen Kammerrat und Hauptmann Rudolf Vitzthum von Apolda zu Lehen giebt. Hierbei muss ein Fehlre vorgekommen sein; denn kurz darauf lesen wir: 'das an den Kurfürsten durch einen begangenen Lehnsfehler zurückgefallene und vom Amte Augustusburg eingezogene Vitzthumsche Gut Crumhermersdorf.'"

Quelle: <http://www.krumhermersdorf.de/geschichte>

Johann Georg belehnt Joachim Lothar von Schönberg, Hans Georges Sohn, mit dem **halben Dorf Gelenau** (Amt Augustusburg) in dem Kirchenlehen daselbst“.....Zins- und Dienstangaben wie vorhin! Neu ist: „auch muß jeder Häusler vnd Haußgenöß jürlich zwey Schragen Holtz machen oder für beyde Schragen Zwölf Groschen geben auch müssen die Einwohner in solchem halben Dorfe jedweder jürlich zwey Stück spinnen vnd wird ihnen von beyden Drey Groschen zu Lohn gegeben....“ Die andern Dienste bleiben. Doch stehet statt „Mist vom Forwerk, Mist vom Hofe“.

Ferner wird erwähnt, dass der einstige Verkäufer Cornelius von Ruxleben gestorben, Schönberg noch Kaufgeld zu zahlen schuldig sei. Diese Schuld ist an **Wolf von Bertenbergk(Breitenbach??)** gekommen „vnd nach dessen absterben vns anheim gefallen“. Der Kurfürst übergibt sie seinem „Geheimbden Cammer Rath, Rudolphen von Vitztumb zu Apolda! Nacherbe ist seines Vaters Bruder Heinrich Joachim von Schönberg und sein Vetter Berg- und Amtshauptmann zu Freyberg und Altenberg, Georg Friedrich zu Mittelfrohna, ferner Caspar, georg, Dietrich, Rudolph, Hans Vzen, Hans Christoph und Adam Heinrich zu Mayen, alle von Schönberg. Zeugen: unter anderen Christian von Loß zu Barthen und Trebiz.... 600 fl.

Dresden, 6. April **1649**.

Generelle Quelle: Auszug aus Reinhard Rother Rittergut 19 ff

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben von Dr. Hubert Ermisch, K. Archivrat.

Zwölfter Band.

Dresden 1891.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.

172 Kleinere Mitteilungen

den Eintrage des kurfürstl. Kammersekretärs Hans Jenitz, dem Kurfürsten Moritz durch den bekannten Eberhard von der Tann überreicht worden.

6. Kill Fall kursächsischer Kabinettsjustiz (1554).

Mitgeteilt von Theodor Distel.

Bei Mitteilung des Motiv es zu const. IV, 19 vom

21. April 1572 erwähnte ich ein früheres, verwandtes

„Ausschreiben" des Herzogs Moritz zu Sachsen, welches bisher immer ein Jahr" zu früh datiert-) worden ist.

In demselben wird, wie dies auch wieder in der const. IV, 27 geschieht, die stupratio mit zeitlicher Gefängnisstrafe u. s. w. bedroht.

In Nachstehendem teile ich einen bezüglichen Fall mit, welcher unter das angezogene Gesetz von 1543 gehört, aber infolge geübter Kabinettsjustiz des sonst strengen Kurfürsten August zu Sachsen, auffälliger Weise milder behandelt worden ist.

Der bekannte kursächsische Jägermeister, Kornelius V. Ruxleben, hatte vor, sich am 18. Dezember **1554** mit Margarethe v. Breitenbach zu Weißenfels trauen zu lassen. Auf erhobenen Einspruch hin aber

lies die dasige Geistlichkeit diesen Ehebund nicht zu, da ihr amtlich bekannt geworden war, das der Bräutigam in Dresden ein Verhältnis mit der Tochter des Bürgers, Heinrich Draber, unterhalten hatte, welches nicht ohne Folgen geblieben sein sollte. Auf Bitten des Stuprators reskribierte Kurfürst August, d. d. Freiberg, 21. Dezember

*) Vergl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft X, 441 ff.

Dasselbe ist am 21. Mai 1543 erlassen worden, wie der mir im Königl. Sachs. Hauptstaatsarchive (Ges. - Samml. d. ao. 1543) vorliegende Original druck ausweist.

Königl. Sachs. Hauptstaatsarchiv: Cop. 200 Bl. 473" heißt er Jägermeister des „Leipzig].scheu", später (z. B. ebenda III, 38 fol. 46 No. 2 a an mehreren Orten) unterschreibt er sich gewöhnlich als solcher des „Gebirgischen" Kreises, als welcher er in Zschopau wohnte. Man vergl. über sein späteres Thun und sein trauriges, freilich nicht ganz unverdientes Ende meine Mitteilungen in der Anm. 1 angezogenen Zeitschrift VTI , 594 ff. Ebenda ist auch auf meine sonstigen, ihn betreffenden Aufsätze verwiesen. Er war der Bruder des im Testamente des Kurfürsten Moritz als Zeuge mitfungierenden Hans Kaspar v. Ruxleben, welcher den sterbenden Sieger auch mit ins Zelt hatte tragen helfen (v. Webers Archiv f. d. Sachs. Gesch. N. F. VI, 120 Anm. 37). Vielleicht stammte Augusts Gewogenheit für ihn daher.

Kleinere Mitteilungen. 178

1554, an den Superintendenten u. s.w. zu Weißenfels das schon lange verlobte Paar zu verbinden, da von Ruxleben der Draberin kein Eheversprechen geben habe, er auch willens sei, sich mit derselben zu vergleichen. Hierauf ist nun Margarethe v. Breitenbach auch die Frau v. Ruxlebens geworden, denn, d. d. Torgau, 20. März des folgenden Jahres, erließ der Kurfürst ein Reskript an das Konsistorium zu Meißen, welches gegen den verheirateten Jägermeister „einen geschwinden Prozeß angestellt" hatte und den vergebens Vorgeladenen dem nächst in den Bann thun, von der christlichen Gemeinde absondern und aller Sakramente berauben wollte. Gleichzeitig aber befahl der Kurfürst, den Prozeß einzustellen. Als Grund hierzu führt er an, v. Ruxleben, einem Adeligen, müsse es schimpflich sein, wegen einer Person, die ihren fetum habe abtreiben [?] wollen u.s.w.einen Eid (des Inhaltes, als der Stuprator ihr kein Eheversprechen gegeben habe) zu leisten.

Sitz der Oberforst- und Wildmeisterei blieb das Schloss bis 1911. Der berühmteste Oberforst- und Wildmeister war Cornelius v. Ruxleben. Als er noch Günstling des Kurfürsten August (des „Vater August“) war, erbaute er sich 1561 das Edelhaus mit dem schönen Renaissanceportal und der Freitreppe am Altmarkt. Heute ist es das zweite Rathaus der Stadt Zschopau. Auch die späteren Amtsnachfolger residierten durchaus nicht immer im Schloss Wildeck, ja oft nicht einmal in Zschopau. Sie ließen die Geschäfte vielmehr durch ihre Forstsreiber, die ebenfalls adligen Standes waren, besorgen. 1725 wird für sie der Westflügel des Schlosses umgebaut. 1754 hat es dort gebrannt. Beim Wiederaufbau wird das ausgebrannte Obergeschoss abgetragen und durch ein Mansardendach ersetzt